

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeindekindergarten Oberau

Vom 21.06.2017

§ 1 Grundsätzliches

Die Aufnahme in den Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, in die Krippengruppe allen Kindern ab dem vollendeten 12. Lebensmonat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Sind im Verhältnis zur Anzahl der Anmeldungen nicht ausreichend freie Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien (Dringlichkeitsstufen) getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde Oberau ihren Hauptwohnsitz haben,
2. Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, schulpflichtig werden (nur Kindergarten),
3. Kinder, die Schulrückläufer sind (nur Kindergarten).
4. Bei gleichen Verhältnissen entscheidet das Lebensalter des Kindes.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldetermine werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind. Grundsätzlich ist die Anmeldung bei der Kindergartenleitung in der Zeit zwischen 14.00 und 15.00 Uhr nach vorheriger Terminabsprache möglich.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Das gelbe Heft der Früherkennungsuntersuchungen ist vorzulegen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Kindergarten ist geöffnet
montags bis donnerstags durchgehend von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und freitags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

(2) Die Krippengruppe ist geöffnet
montags bis freitags durchgehend von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr

(3) Der Kindergarten wird ab 8.30 Uhr bis zum Beginn der Abholzeit um 12.00 Uhr geschlossen.

§ 4 Verpflegung

(1) Kindergartenkinder mit einer Benutzungszeit von mehr als 6 Stunden, sowie alle Krippenkinder erhalten täglich ein altersgerechtes Mittagessen.

(2) Alle Kindergartenkinder erhalten ganzjährig einmal pro Woche eine Brotzeit.

§ 5 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedermeldung des Kindes zum Besuch von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Anderweitige Erkrankungen sollen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll nach Möglichkeit angegeben werden.

(4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

(5) Bei Versäumnissen sind die Kinder spätestens am zweiten Tag zu entschuldigen. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt und sind die Nutzungsgebühren nicht entrichtet, so gilt das Kind als abgemeldet. Es besteht dann kein Anrecht auf den Betreuungsplatz mehr.

§ 6 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines jeden Kalenderjahres.

§ 7 Besuchsgeld, Verpflegungsgeld

(1) Das Besuchsgeld für den Kindergarten beträgt monatlich

für Benutzungszeiten	
bis zu 4 Stunden (Kernzeit)	91,-- €
bis zu 5 Stunden	101,-- €
bis zu 6 Stunden	111,-- €
bis zu 7 Stunden	121,-- €
bis zu 8 Stunden	131,-- €
bis zu 9 Stunden	141,-- €

(2) Das Besuchsgeld für die Krippengruppe beträgt monatlich

für Benutzungszeiten	
bis zu 4 Stunden	179,-- €
4 bis 5 Stunden	199,-- €
5 bis 6 Stunden	219,-- €
6 bis 7 Stunden	239,-- €
über 7 Stunden	249,-- €

(3) Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(4) Für Kinder mit Mittagsspeisung wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe der Gestehungskosten erhoben. Der Gestehungspreis beträgt zurzeit 52,-- € monatlich. Bei einer Teilnahme am Mittagessen an höchstens zwei Tagen pro Woche ermäßigt sich der genannte Betrag auf die Hälfte. Das Verpflegungsgeld wird zusammen mit dem Besuchsgeld fällig (§ 10). Absatz 3 gilt entsprechend. Für den Kalendermonat August ist das Verpflegungsgeld lediglich in halber Höhe zu entrichten.

(5) Die ganzjährige Ausgabe von Brotzeit (für Kindergartenkinder) und Getränken ist im Besuchsgeld enthalten.

§ 8 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird das Besuchsgeld folgendermaßen ermäßigt:

1. Kind: keine Ermäßigung
2. Kind: das monatliche Besuchsgeld ermäßigt sich um 10,-- €
3. Kind: das monatliche Besuchsgeld ermäßigt sich um 50,-- €

§ 9 Auskunftspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen eine Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, auf Grund derer die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 10 Fälligkeit

Das Besuchsgeld und das Verpflegungsgeld (§ 7 Abs. 1 bis 4) sind spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung ist zu bewirken auf das Konto der Gemeinde Oberau bei der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, IBAN DE31 7035 0000 0000 0245 47. Bareinzahlung des Besuchs- und Verpflegungsgeldes bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.

§ 11 Persönliche Gegenstände

Mitzubringen sind von jedem Kind ein Paar Hausschuhe, ein Turnbeutel mit kurzer und langer Hose und ein T-Shirt. Ferner gehören noch dazu Wechselbekleidung und entsprechende Hygieneartikel, wie z.B. Windeln. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten alle persönlichen Gegenstände mit Namen gekennzeichnet sein.

§ 12 Aufnahmevertrag

Zur rechtsverbindlichen Aufnahme des Kindes ist ein förmlicher Aufnahmevertrag zwischen der Gemeinde Oberau als Trägerin des Kindergartens und den (dem) Erziehungsberechtigten abzuschließen. Mit der Unterzeichnung dieses Aufnahmevertrages werden die Bestimmungen dieser Satzung durch die Vertragsparteien anerkannt. Die Aufnahme ist grundsätzlich nur zum Monatsersten möglich.

§ 13 Kündigung/Änderungsbuchungen

(1) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsteilen schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wobei eine Kündigung für die letzten drei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres grundsätzlich nicht möglich ist. Einer Kündigung durch die Eltern bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Trägers außerordentlich gekündigt werden, insbesondere wenn

- das Besuchsgeld über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde,
- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe oder die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist.

(3) Änderungsbuchungen sind mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Eine Änderung der Buchungszeit in eine höhere Buchungszeit ist bereits zum Ablauf einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Gemeindekindergarten vom 21.07.2015 außer Kraft.

Oberau, 21.06.2017
GEMEINDE OBERAU



Imminger
Erster Bürgermeister